

1. Klausur / 19.4.2008

Kriminelle Krankenpfleger

I. K arbeitete als Krankenpfleger auf der chirurgischen Intensivstation des St.-Josef-Krankenhauses in K-Stadt. Zusammen mit seiner Lebensgefährtin L wohnte K in einem Einfamilienhaus, das der L gehört. L ist geschieden und hat zwei 5- und 8-jährige Töchter, die auch in dem Haus wohnen. L steht das Sorgerecht für die beiden Töchter gemeinsam mit ihrem geschiedenen Mann M zu. K und L wollten das Obergeschoss des Hauses umbauen. Zur Finanzierung dieser Maßnahme beabsichtigten sie das Obergeschoss des Hauses in Brand zu setzen und dann die Feuerversicherung der L in Anspruch zu nehmen. K und L stellten sich vor, dass durch das Feuer nur das Obergeschoss des Hauses zerstört werde und sie im Erdgeschoss weiter wohnen könnten. Falls notwendig, wollten sie für die Zeit der Beseitigung der Brandschäden bei Verwandten wohnen. Ihren Plan setzten K und L am 13. 4. 2006 (Gründonnerstag) in die Tat um. Am Nachmittag dieses Tages hatte M, der frühere Ehemann der L, die beiden Töchter – wie schon langfristig geplant – abgeholt, damit sie, wie üblich, die Osterfeiertage bei ihm verbrächten. Weder M noch die beiden Mädchen waren in das Vorhaben von L und K eingeweiht. Am Abend desselben Tages legten L und K in dem Haus Feuer, indem sie im Kinderzimmer im Obergeschoss Papier und Kleidungsstücke anzündeten. Als auch die Gardinen Feuer gefangen hatten, gingen L und K davon aus, dass nunmehr das Obergeschoss wie geplant ausbrennen werde. Dann begaben sich L und K zu einer Feier, wo sie bis kurz nach Mitternacht blieben. Als L und K nach Hause zurückkehrten, stellten sie fest, dass das Feuer entgegen ihren Erwartungen erloschen war, ohne auf das Haus übergreifen. Darauf erklärte K, er werde das Obergeschoss jetzt „ordentlich“ anzünden, womit L einverstanden war. K zündete in der Abstellkammer im Obergeschoss mehrere Kleidungsstücke an. Das Feuer griff im Obergeschoss um sich, die dortigen Räumlichkeiten brannten aus. Vorkehrungen gegen ein Übergreifen des Feuers auf das Erdgeschoss trafen L und K nicht.

Die Staatsanwaltschaft leitet gegen K und L ein Strafverfahren ein.

II. Auf der chirurgischen Intensivstation des St.-Josef-Krankenhauses in K-Stadt lag der schwerkranke Patient P nach mehreren Operationen wegen einer Krebserkrankung seit über 2 Wochen in einem künstlichen Koma. Die Patienten auf dieser Station wurden durch einen Arzt und fünf Pflegekräfte – darunter der Krankenpfleger X - betreut. Für den P war vorrangig die Krankenschwester S verantwortlich. X ging in das Krankenzimmer des P und verabreichte ihm über einen Venenkatheter ohne medizinische Indikation und ohne die erforderliche ärztliche Verordnung eine Überdosis eines Herzantiarrhythmikums (Medikament zur Behandlung von Herzrhythmusstörungen). Etwa eine halbe Stunde später begab sich X nochmals zu dem schwerkranken P und stellte einen Perfusor (Spritzenpumpe zur sehr fein dosierten kontinuierlichen intravenösen Verabreichung von Medikamenten) ab, über den dem P ein für seinen Kreislauf lebenswichtiges Medikament zugeführt wurde. Dabei war ihm bewusst, dass der Patient durch jede der beiden Handlungen in Lebensgefahr geraten

würde. Den für möglich gehaltenen Tod des P nahm X billigend in Kauf. Anschließend unterdrückte X noch den akustischen Alarm, der bei einem starken Blutdruckabfall auf dem Überwachungsmonitor ausgelöst wurde. In der Folgezeit konnte die Krankenschwester S, die zufällig im Krankenzimmer erschienen war, durch sofort eingeleitete Gegenmaßnahmen die für den P lebensgefährliche Situation beseitigen. Während eines Zeitraums von einigen Minuten war bei P ein lebensbedrohliches Herzkammerflattern aufgetreten. P verstarb am nächsten Tag an den Folgen seines Krebsleidens. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Handlungen des X und dem Tod des P besteht nicht.

Die Strafkammer verurteilt den X wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren.

Die Tochter T des verstorbenen P ist mit diesem Urteil nicht einverstanden. Sie meint, X habe eine viel höhere Strafe verdient.

Zu I.

1. Wie hat sich K strafbar gemacht?
2. Ist M in dem Strafverfahren gegen K zur Aussage verpflichtet?

Zu II.

1. Wie ist das Verhalten des X strafrechtlich zu würdigen?
2. Was kann die T tun, um eine höhere Bestrafung des X herbeizuführen?